

Antworten auf häufig gestellte Fragen (FAQ) zu „GAK-Fördermaßnahmen Naturschutz“

Hinweis: Hierbei handelt es sich um eine Auflistung häufig gestellter Fragen zum GAK-Antragsformular sowie zu den Förderbedingungen GAK-Fördermaßnahmen Naturschutz in Niedersachsen aus den vergangenen Förderperioden. Dieses Dokument ist nicht abschließend und soll lediglich eine erste Hilfestellung für die* den Antragstellende*n darstellen.

Inhalt

1. Wer wird gefördert?	3
a. Für wen kommt diese Förderung in Frage?	3
aa. Gemeinden und Gemeindeverbände	3
bb. Gemeinnützige juristische Personen	3
cc. Betriebsinhaber gemäß Punkt 3.2 b der hiesigen Förderbedingungen.....	3
b. Für wen kommt eine GAK-Förderung nicht in Frage?	3
c. Ist auch ein eingetragener Verein (e.V.) antragsberechtigt?	3
2. Was wird gefördert / nicht gefördert?	3
a. Welche Ausgaben sind förderfähig?	3
aa. Insektennisthilfen	3
bb. Schilder und Infotafeln	4
cc. Streuobstwiesen	4
dd. Zäune.....	4
ee. Strukturelle Maßnahmen an / auf Hofflächen.....	4
ff. Hutewälder.....	4
b. Was wird nicht gefördert?	4
aa. Kosten für die Antragstellung (z. B. Kartenerstellung) und formale Abwicklung des Projekts.....	4
bb. Aufwendungen und Dienstleistungen, die von staatlichen Stellen erbracht werden	4
cc. Grunderwerb von Waldflächen	4
dd. Einjährige Kulturen	4
ee. Fischteiche.....	4
c. Maschinen- / Geräteförderung.....	5
aa. Kann ich als landwirtschaftlicher Betrieb Maschinen und Geräte über Maßnahme B der hiesigen Förderung erwerben?	5
bb. Ist eine Vermietung von Maschinen und Geräten, die durch GAK-Fördermittel finanziert worden sind, möglich?	5
cc. Auf welchen Flächen ist der Einsatz von GAK-geförderten Maschinen und Geräten möglich?	5
d. Öffentlich-rechtliche Verpflichtungen	5

3. Wie wird gefördert?	5
4. Fragen zum Antragsformular	5
a. Wie werden Beträge der Arbeitsleistung gemäß Punkt 4.7 der hiesigen Förderbedingungen ermittelt?.....	5
b. Können die im Antrag angegebenen Kosten nach der Bewilligung noch verändert werden?.....	5
c. Ist es ausreichend, wenn bei Antragstellung im Kostenplan nur die voraussichtliche Höhe der Kaufnebenkosten (Grunderwerb) angegeben wird?.....	6
d. Was bedeutet die Formulierung unter Punkt 4.3 in den hiesigen Förderbedingungen?.....	6
e. Beispielhafte Kostenpläne.....	6
aa. Grunderwerb (Maßnahme A und B)	6
bb. Investive Maßnahme (Maßnahme B)	6
5. Hinweise zum Vergabeverfahren	7
6. Mittelabruf / Verwendungsnachweis	7
a. Müssen bereits zum Mittelabruf alle Rechnungen vorliegen / vorgelegt werden?	7
b. Was ist bei einem Mittelabruf bei einer Anteilsfinanzierung zu beachten?	7
c. Was beinhaltet der Verwendungsnachweis?	7
d. Bis wann muss der Verwendungsnachweis vorgelegt werden?	7
e. Ist eine Verlängerung der Frist zur Vorlage des Verwendungsnachweises möglich? ...	7
7. Kumulierbarkeit der GAK-Förderung	7
a. Können Maßnahmen mit Mitteln anderer Förderungen (z.B. AUKM) zum Abschluss gebracht werden?	7
b. Ist eine Förderung von Projektbausteinen, also nur Teilen eines größeren Gesamtprojekts, möglich?.....	8
c. Kann eine GAK-Förderung (z.B. Maßnahme B) auf Flächen beantragt werden, die bereits durch eine vorherige GAK-Förderung (z.B. Maßnahme A) erworben worden ist? ...	8
8. Allgemeine Fragen	8
a. Welche Nachweise und Unterlagen sind bei der Antragstellung zu erbringen?	8
b. Darf ich eine GAK-Förderung beantragen, nachdem ich bereits mit dem Projekt begonnen habe?	8
c. Was bedeutet nach Punkt 2.3.1 e bzw. 2.3.2 a der hiesigen Förderbedingungen „im Eigentum der öffentlichen Hand befindliche Flächen“?	8
d. Was bedeutet Gemeinnützigkeit?	8
e. Können Fördermittel über das laufende Haushaltsjahr hinaus beantragt werden?	9
f. Wie unterscheiden sich die Begrifflichkeiten Bewilligungszeitraum und Durchführungszeitraum voneinander?	9
g. Ist eine Verlängerung des Durchführungszeitraums möglich?.....	9
h. Muss beim Grunderwerb die beantragte Fläche lastenfrei sein?.....	9
i. Was ist bzgl. bestehender Pachtaufgaben zu beachten?	9

- j. Kann über Maßnahme B eine GAK-Förderung auch auf Flächen stattfinden, auf denen z.B. Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen liegen? 9
- k. Ab wann muss eine Erläuterungstafel aufgestellt werden? 10
- l. Kommt eine De-minimis-Beihilfe für Landwirte in Frage? 10

1. Wer wird gefördert?

a. Für wen kommt diese Förderung in Frage?

Dies ist abhängig von der jeweils beantragten Maßnahme (A und B).

Bei Maßnahme A „Gründerwerb in Schutzgebieten“ gehören Gemeinden, Gemeindeverbände und gemeinnützige juristische Personen zu den Zuwendungsempfängern.

Bei Maßnahme B „Förderung der Insektenvielfalt“ sind dies

- Betriebsinhaber als natürliche oder juristische Person oder Vereinigung natürlicher oder juristischer Personen, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften,
- andere Landbewirtschafter
- Gemeinden, Gemeindeverbände sowie gemeinnützige juristische Personen

aa. Gemeinden und Gemeindeverbände

Gemeindeverbände sind Samtgemeinden und Landkreise. Auch allein aus Gemeinden/Samtgemeinden/Landkreisen bestehende Zweckverbände werden als Gemeindeverbände angesehen.

bb. Gemeinnützige juristische Personen

Dies sind juristische Personen des öffentlichen (Körperschaften, Anstalten, Stiftungen) und des privaten Rechts (Vereine, Kapitalgesellschaften). Beachten Sie bitte hierbei die „Hinweise zur Gemeinnützigkeit“ (GAK-Internetseite).

cc. Betriebsinhaber gemäß Punkt 3.2 b der hiesigen Förderbedingungen

Dies ist eine natürliche oder juristische Person oder eine Vereinigung natürlicher oder juristischer Personen, unabhängig davon, welchen rechtlichen Status diese Vereinigung und ihre Mitglieder aufgrund nationalen Rechts haben, deren Betrieb sich im räumlichen Geltungsbereich der Verträge im Sinne des Artikels 52 EUV in Verbindung mit den Artikeln 349 und 355 AEUV befindet und die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausübt.

b. Für wen kommt eine GAK-Förderung nicht in Frage?

Insbesondere Privatpersonen gehören nicht zum Kreis der Zuwendungsempfänger und sind somit nicht antragsberechtigt. Sie gelten auch nicht als „andere Landbewirtschafter“.

c. Ist auch ein eingetragener Verein (e.V.) antragsberechtigt?

Ja, denn eingetragene Vereine gehören zu den juristischen Personen des Privatrechts. Beachten Sie bitte auch hier die „Hinweise zur Gemeinnützigkeit“ (GAK-Internetseite).

2. Was wird gefördert / nicht gefördert?

a. Welche Ausgaben sind förderfähig?

aa. Insektentisthilfen

Diese sind grds. förderfähig, sofern sie den Empfehlungen des NLWKN entsprechen. Hierzu sind die Hinweise von S. 37 des Heftes „Insektenvielfalt in Niedersachsen – und was wir dafür tun können“ zu beachten. Zudem muss immer ein Bezug zur Agrarlandschaft hergestellt werden.

bb. Schilder und Infotafeln

Diese sind grds. nicht förderfähig; Ausnahmen: 1. Es besteht eine Gefahr für Leib und Leben der Besucher, z.B. durch Beweidung mit gefährlichen Rindern, Senken im Moor etc. oder 2. Es besteht durch die Besucher eine unmittelbare Gefahr für das Biotop, z.B. Trittschäden auf empfindlichem Saatgut etc..

cc. Streuobstwiesen

Trotz des Punkts 2.3.2 e der hiesigen Förderbedingungen können diese gefördert werden. Voraussetzung dafür ist allerdings u.a., dass diese „nicht kommerziell“ genutzt werden. Darüber hinaus darf es sich auch nicht um Hochstammobstbäume handeln (vgl. GAK-Rahmenplan) und es müssen heimische Gehölze gepflanzt werden → s. *Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze (BMU 2012)*.

dd. Zäune

Der Bau dieser ist grds. förderfähig, soweit dies zum Erreichen des Zweckes erforderlich ist. Beachten Sie bitte, dass für bereits bestehende Zäune eine Förderung ausgeschlossen ist.

ee. Strukturelle Maßnahmen an / auf Hoffflächen

Die Förderfähigkeit solcher Maßnahmen hängt vor allem von der Lage der einzelnen Hoffflächen ab. Befinden sich diese in der freien Landschaft oder im Randbereich einer Siedlung ohne weitere Umbauung und in einer direkten Verbindung zu landwirtschaftlichen Flächen, so wäre die Förderung grundsätzlich möglich.

ff. Hutewälder

Prinzipiell zählen Hutewälder zu den Waldlebensräumen und werden somit nicht von dieser Förderung erfasst. Da das Bundesamt für Naturschutz (BfN) diese aber auch als halboffene Weidelandschaft aufführt, ist eine Förderung nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Hier muss im Einzelfall geprüft werden, welche Beschaffenheit der jeweilige Hutewald hinsichtlich der Ausprägung und der angestrebten Bewirtschaftung bzw. Maßnahmen besitzt.

b. Was wird nicht gefördert?

aa. Kosten für die Antragstellung (z. B. Kartenerstellung) und formale Abwicklung des Projekts

Kosten im Vorab sind nicht förderfähig und können nicht in Rechnung gestellt werden. Zudem sind Kosten, die für die formale Abwicklung des Projekts (bspw. Personalkosten für die Durchführung eines Vergabeverfahrens) anfallen, nicht förderfähig.

bb. Aufwendungen und Dienstleistungen, die von staatlichen Stellen erbracht werden

Diese Kosten sind gemäß Förderbereich 4, Maßnahme H, Punkt 1.2.2 e) des GAK-Rahmenplans 2023-2026 ebenfalls nicht förderfähig.

cc. Grunderwerb von Waldflächen

Waldflächen gelten nicht als „landwirtschaftlich nutzbare Flächen“ und werden somit grundsätzlich auch nicht gefördert. Der Grunderwerb von Flächen mit einem Waldanteil von mehr als 50 %, welcher erhalten bleiben soll, ist nicht förderfähig (s. Punkt 2.3.1 f bzw. 2.3.2 a der hiesigen Förderbedingungen).

dd. Einjährige Kulturen

Lediglich mehriährige Kulturen sind im Rahmen von Maßnahme B (investive Maßnahmen) förderfähig. Hierbei ist darauf zu achten, dass zertifiziertes regionales Saatgut verwendet wird. Hierfür muss im Einzelfall entschieden werden, ob das Ausbringen von zertifiziertem regionalem Saatgut zu erfolgen hat, oder ob auch die Möglichkeit einer Mahdgutübertragung genutzt werden kann.

ee. Fischteiche

Der Erwerb jeglicher Fischteiche, ob genutzt oder ungenutzt, ist ausgeschlossen (vgl. Punkt 2.3.1 g der hiesigen Förderbedingungen). Die Förderung investiver Maßnahmen an Fischteichen zum Zwecke der Förderung der Insektenvielfalt ist aber weiterhin möglich.

c. Maschinen- / Geräteförderung

aa. Kann ich als landwirtschaftlicher Betrieb Maschinen und Geräte über Maßnahme B der hiesigen Förderung erwerben?

Nein, s. Punkt 2.3.2 g der hiesigen Förderbedingungen.

bb. Ist eine Vermietung von Maschinen und Geräten, die durch GAK-Fördermittel finanziert worden sind, möglich?

Eine Vermietung der geförderten Maschinen / Geräte an Dritte oder eine Nutzung für entgeltliche Dienstleistungen für Dritte ist grundsätzlich nicht zulässig. Für den Fall, dass im begründeten Einzelfall zur Gewährleistung deswendungszwecks Maschinen / Geräte Dritten zum Einsatz für Naturschutzzwecke überlassen werden sollen, muss sichergestellt werden, dass die Maschinen / Geräte nicht produktiv im Sinne der Landwirtschaft eingesetzt werden.

cc. Auf welchen Flächen ist der Einsatz von GAK-geförderten Maschinen und Geräten möglich?

Der Einsatz ist ausschließlich auf den bereits im Antrag angegebenen Flächen innerhalb der Zweckbindungsfrist möglich. Änderungen sind vor dem Einsatz rechtzeitig mit der Bewilligungsstelle abzustimmen. Eine Zustimmung ist abzuwarten.

d. Öffentlich-rechtliche Verpflichtungen

Gemäß Förderbereich 4, Punkt 1.4 des GAK-Rahmenplans 2023-2026 (S. 80) sind Maßnahmen, für die eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung vorliegt, nicht förderfähig.

3. Wie wird gefördert?

Eine Zuwendung aus der hiesigen Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Sie kann bis zu 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen (Vollfinanzierung), bei Gemeinden und Gemeindeverbänden bis zu 90 % dieser (Anteilsfinanzierung), s. Punkt 4.2 der hiesigen Förderbedingungen. Projekte mit einer beantragten Zuwendung von weniger als 25.000,00 EUR (Bagatellgrenze) werden nicht gefördert, s. Punkt 4.8 dieser.

4. Fragen zum Antragsformular

a. Wie werden Beträge der Arbeitsleistung gemäß Punkt 4.7 der hiesigen Förderbedingungen ermittelt?

Eigene Arbeitsleistungen von gemeinnützigen juristischen Personen können mit bis zu 60 % des Betrages, der sich bei Vergabe der Leistungen an ein Unternehmen (ohne Berechnung der Umsatzsteuer) ergeben würde, berücksichtigt werden.

Die Referenzwerte für marktübliche Kosten der jeweiligen Leistungen sind aus objektiven, allgemein verfügbaren Quellen zu entnehmen. Hierzu können z. B. kommerzielle Baupreisdatabanken, Tarif Tabellen, Standardwerte (z.B. für Baggernutzung), HOAI, einschlägige Ausschreibungen oder in begründeten Ausnahmefällen Preisspiegel oder Marktrecherchen herangezogen werden. Eine Ausschreibung zum alleinigen Zweck der Preisermittlung ist vergaberechtlich unzulässig (vgl. § 28 Abs. 2 VgV).

Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang die „Erklärung des Zuwendungsempfängenden, Teil D“.

b. Können die im Antrag angegebenen Kosten nach der Bewilligung noch verändert werden?

Dies ist möglich, da die im Antrag angegebenen Kosten lediglich eine Kostenschätzung darstellen. Eine Erhöhung oder Verringerung der Kosten ist bis zu einem bestimmten Punkt (vgl. AN-Best) unproblematisch. Für nachträgliche Änderungen des Finanzierungsplans ist ein schriftlicher Änderungsantrag bei der Bewilligungsstelle einzureichen.

- c. Ist es ausreichend, wenn bei Antragstellung im Kostenplan nur die voraussichtliche Höhe der Kaufnebenkosten (Grunderwerb) angegeben wird?
Ja, zum Zeitpunkt des Antrages ist eine Schätzung als Angabe bei den Kaufnebenkosten ausreichend.

Kaufnebenkosten können nur dann gefördert werden, sofern diese bereits bei Antragstellung in der beantragten Zuwendungssumme als (geschätzte) Kostenposition im Kostenplan enthalten sind.

- d. Was bedeutet die Formulierung unter Punkt 4.3 in den hiesigen Förderbedingungen? Beim Flächenerwerb können Ausgaben bis zur Höhe des aktuellen Bodenrichtwertes gefördert werden. Den Bodenrichtwert können Sie z.B. über die Internetseite des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen einsehen.

Zudem können aber auch Kosten für den Grunderwerb als Ausgaben förderfähig sein, die den Bodenrichtwert um bis zu 30 % übersteigen. Dafür ist eine Wertermittlung des Verkehrswertes durch eine fachkundige Wertermittlungsstelle vorzulegen. Diese/s muss spätestens mit dem Verwendungsnachweis in Kopie eingereicht werden.

In besonders naturschutzfachlich begründeten Einzelfällen sind auch Kosten für den Grunderwerb förderfähig, die den Bodenrichtwert um mehr als 30 % überschreiten. Zusätzlich zum Verkehrswertgutachten bzw. zur Wertermittlung sind dann Erläuterungen / Begründungen hierzu in der Projektbeschreibung aufzuführen.

- e. Beispielhafte Kostenpläne

- aa. Grunderwerb (Maßnahme A und B)

Pos.	Bezeichnung	Flurstück 452/28, Flur 6, Gemarkung War- burg, 4348 m ²	Flurstück x/xx, Flur x, Gemar- kung xyz, xxx m ²	...
1	Bodenrichtwert in EUR/m ² *	2,00 EUR/m ²		
2	Kaufpreis Flurstück gem. BRW in EUR	8.696,00 EUR		
3	Tatsächlicher Kaufpreis (EUR/m ²)	2,70 EUR/m ²		
4	Tatsächlicher Kaufpreis in EUR	11.739,60 EUR		
5	Grunderwerbssteuer, 5 %**	586,98 EUR		
6	Notarkosten (ggf. inkl. MwSt.) **	176,10 EUR		
7	Kosten Grundbucheintragung (ggf. inkl. MwSt.) **	65,00 EUR		
8	<i>optional</i> : Vermessungskosten (ggf. inkl. MwSt.)	300,00 EUR		
9	<i>optional</i> : Wertermittlungskosten (ggf. inkl. MwSt.)	0,00 EUR		
	Kosten pro Flurstück	12.867,68 EUR	xx.xxx,xx EUR	
	Gesamtkosten			xxx.xxx,xx EUR

* Sollte sich ein Flurstück aus verschiedenen Nutzungsarten zusammensetzen, sind die entsprechenden Bodenrichtwerte bei der Berechnung des Kaufpreises für das einzelne Flurstück zugrunde zu legen. Ggf. sind dazu entsprechende zusätzliche Spalten in die Tabelle einzufügen.

** berechnet vom tatsächlichen Kaufpreis in EUR

- bb. Investive Maßnahme (Maßnahme B)

Pos.	Menge	Einheit	Beschreibung	Einheitspreis	Gesamtpreis
------	-------	---------	--------------	---------------	-------------

Projektbereich 1 bzw. Flurstück x, Flur y, Gemarkung z					
1	1	pauschal	Baustelleneinrichtung etc.	x.xxx,xx EUR	x.xxx,xx EUR
2	200	m
3
Projektbereich x bzw. Flurstück x, Flur y, Gemarkung z (<i>beliebig erweiterbar</i>)					
4	50	h	Gehölzentnahmen etc.
5	10	Stk.	Kauf, Lieferung und Pflanzung von
...
Summe (netto)					xx.xxx,xx EUR
ggf. zzgl. MwSt. (19 %)					x.xxx,xx EUR
Gesamtsumme (brutto)					xx.xxx,xx EUR

5. Hinweise zum Vergabeverfahren

Soweit eine Beauftragung Dritter erfolgt, sind die in Niedersachsen gültigen Vorschriften für das öffentliche Auftragswesen (u.a. die Vergabeverordnung, die Unterschwellenvergabeordnung und die Vergabe- und Vertragsordnungen) sowie die weiteren Vorschriften (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, Niedersächsisches Tariftreue- und Vergabegesetz, Niedersächsische Wertgrenzenverordnung etc.) in der jeweils aktuellen Fassung anzuwenden.

Hinweis: Den Mitarbeitern des NLWKN ist die Beratung zu Themen der Vergabe untersagt.

6. Mittelabruf / Verwendungsnachweis

- Müssen bereits zum Mittelabruf alle Rechnungen vorliegen / vorgelegt werden?
Nein. Die bewilligte Zuwendung können Sie ohne Vorlage einer Rechnung abrufen. Nutzen Sie bitte dazu den entsprechenden Vordruck, den Sie mit dem Zuwendungsbescheid vom NLWKN zur Verfügung gestellt bekommen haben.
- Was ist bei einem Mittelabruf bei einer Anteilsfinanzierung zu beachten?
Dabei ist zu beachten, dass ein Mittelabruf nur in Höhe in bewilligten Förderquote erfolgen darf (i.d.R. 90 % der förderfähigen Ausgaben). Das bedeutet beispielhaft, dass für eine Rechnung i.H.v. 100.000,00 € nur 90 % dieser Kosten im Rahmen der GAK-Förderung förderfähig sind und dementsprechend nur 90.000,00 € abgerufen werden dürfen (vgl. Punkt 1.4.1 der ANBest-P bzw. Punkt 1.2.1 der ANBest-Gk).
- Was beinhaltet der Verwendungsnachweis?
Dieser besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis (Anlage 1 a und 1 b). Weitere Vorgaben dazu finden Sie in den ANBest und im Zuwendungsbescheid. Bitte nutzen Sie auch hierfür die entsprechenden Vordrucke des NLWKN.
- Bis wann muss der Verwendungsnachweis vorgelegt werden?
Die für Sie geltende Frist entnehmen Sie bitte Ihrem Zuwendungsbescheid.
- Ist eine Verlängerung der Frist zur Vorlage des Verwendungsnachweises möglich?
Ja, eine solche Verlängerung kann mit entsprechender Begründung beim NLWKN schriftlich beantragt werden.

7. Kumulierbarkeit der GAK-Förderung

- Können Maßnahmen mit Mitteln anderer Förderungen (z.B. AUKM) zum Abschluss gebracht werden?
Ja, sofern keine Doppelfinanzierung für dasselbe Projekt entsteht.

- b. Ist eine Förderung von Projektbausteinen, also nur Teilen eines größeren Gesamtprojekts, möglich?
Eine Förderung von Projektbausteinen ist prinzipiell möglich, wenn die Projektbausteine nicht finanziell voneinander abhängen.
- c. Kann eine GAK-Förderung (z.B. Maßnahme B) auf Flächen beantragt werden, die bereits durch eine vorherige GAK-Förderung (z.B. Maßnahme A) erworben worden ist?
Dies ist möglich, solange der Verwendungszweck identisch ist.

8. Allgemeine Fragen

- a. Welche Nachweise und Unterlagen sind bei der Antragstellung zu erbringen?
→ s. „Checkliste zum Förderantrag“ auf der GAK-Internetseite des NLWKN
- b. Darf ich eine GAK-Förderung beantragen, nachdem ich bereits mit dem Projekt begonnen habe?
Nein, bereits begonnene Projekte können nicht mehr gefördert werden. Im zwingenden Einzelfall und wenn mit dem Projekt noch nicht begonnen worden ist, kann eine Zustimmung zur Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Projektbeginns beantragt werden. Dazu müssen u.a. folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
- Der Antrag auf Gewährung einer Förderung muss bereits vorliegen und den Kriterien der jeweiligen Förderrichtlinie entsprechen.
 - Dieser Förderantrag muss schlüssig sein, d. h. es dürfen sich aus den Antragsunterlagen keine Gesichtspunkte ergeben, die einer späteren Förderung entgegenstehen könnten.
 - Es muss ein erhebliches Landesinteresse an der Realisierung des Vorhabens bestehen.
 - Im Hinblick auf die mit der Genehmigung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn verbundene faktisch fiktive Bindung und Belegung von Haushaltsmitteln muss zumindest formal gesichert sein, dass dem Grunde nach auch ausreichende Haushaltsmittel für eine eventuelle spätere Bewilligung zur Verfügung stehen könnten.
- c. Was bedeutet nach Punkt 2.3.1 e bzw. 2.3.2 a der hiesigen Förderbedingungen „im Eigentum der öffentlichen Hand befindliche Flächen“?
Als Flächen der öffentlichen Hand gelten nach § 42 Abs. 6 NAGBNatSchG:
„Flächen im Eigentum
1. von Gebietskörperschaften (Bund, Land, Landkreis, Stadt/ Gemeinde),
 2. einer Stiftung, die von einer Gebietskörperschaft errichtet wurde,
 3. einer Anstalt, die vom Bund oder einem Land errichtet wurde,
 4. einer kommunalen Anstalt, einer gemeinsamen kommunalen Anstalt, eines Zweckverbands,
 5. einer sonstigen juristischen Person oder Organisation des öffentlichen oder privaten Rechts, deren geschäftsführendes Organ einer Gesellschafterversammlung, einem Aufsichtsrat, einem Verwaltungsrat oder einem vergleichbaren Organ unmittelbar verantwortlich ist, wenn Gebietskörperschaften über die Mehrheit der Anteile oder Stimmrechte verfügen.“
- Ausnahme:** Ein Flächenerwerb von der Niedersächsischen Landgesellschaft mbH (NLG) ist dagegen möglich. Diese stellt einen Sonderfall dar, weil sie die Flächen in der Regel nur kurzfristig verwaltet, um sie dann wieder zu verkaufen.
- d. Was bedeutet Gemeinnützigkeit?
→ s. „Hinweise zur Gemeinnützigkeit“ auf der GAK-Internetseite des NLWKN

- e. Können Fördermittel über das laufende Haushaltsjahr hinaus beantragt werden?
Nein. Alle bewilligten Fördermittel müssen bis spätestens 15. Dezember 2024 abgerufen werden und das Projekt muss grundsätzlich bis zum 31.12.2024 durchgeführt worden sein.

- f. Wie unterscheiden sich die Begrifflichkeiten Bewilligungszeitraum und Durchführungszeitraum voneinander?

Bewilligungszeitraum: Dies ist der Zeitraum, in dem die Fördermittel zur zweckentsprechenden Verwendung bereitgestellt werden. Angesichts der begrenzten Verfügbarkeit der Bundesmittel können die bewilligten GAK-Fördermittel ausschließlich im Haushaltsjahr 2024 abgerufen werden. Der Mittelabruf hat dabei bis zum 15. Dezember 2024 zu erfolgen (vgl. Punkt 2.3.1 d oder 2.3.2 a der hiesigen Förderbedingungen). Der Bewilligungszeitraum kann nicht verlängert werden.

Durchführungszeitraum: Dies ist der Zeitraum, in dem die Durchführung der Fördermaßnahme grundsätzlich zu erfolgen hat. Das bedeutet auch, dass die bewilligten und abgerufenen Fördermittel grundsätzlich nur für Fördermaßnahmen, die innerhalb dieses Zeitraums durchgeführt werden, eingesetzt werden können. Da es sich bei der GAK-Förderung um eine einjährige Förderung handelt, ist der Durchführungszeitraum grundsätzlich deckungsgleich mit dem Bewilligungszeitraum (also bis zum 31. Dezember 2024). Ausnahmsweise kann dieser jedoch verlängert werden (s.u.).

- g. Ist eine Verlängerung des Durchführungszeitraums möglich?

Eine solche ist grundsätzlich möglich. Sie kommt immer dann in Betracht, wenn einzelne Bestandteile des Projekts nicht mehr im Haushaltsjahr 2024 durchgeführt werden können. Dabei muss beachtet werden, dass nur solche Ausgaben als zuwendungsfähig anerkannt werden können, deren Ursache noch im Bewilligungszeitraum (s.o.) liegt.

Eine Verlängerung muss zuvor beim NLWKN schriftlich beantragt und ausreichend begründet werden. Hierzu ist u.a. mitzuteilen, aus welchen Gründen es zu einer Verzögerung kommt. Ferner ist ein Nachweis einzureichen, dass mit dem Projekt begonnen worden ist (z.B. indem Zahlungsverpflichtungen eingegangen sind). Beachten Sie bei Ihrem Antrag auf Verlängerung bitte, dass auch bei positivem Verlängerungsbescheid bei Ihrerseitiger Fördermittelverausgabung über die 2-Monatsfrist hinaus (s. ANBest) Zinsen gemäß § 49 a Abs. 4 NVwVfG anfallen können.

Unabhängig von einer Verlängerung muss der Mittelabruf in jedem Fall bis spätestens 15. Dezember 2024 erfolgen.

- h. Muss beim Grunderwerb die beantragte Fläche lastenfrei sein?

Beim Grunderwerb dürfen die im Grundbuch eingetragenen und zu übernehmenden Lasten sowie Rechte und Ansprüche Dritter dem Verwendungszweck nicht entgegenstehen. Im Zweifel ist hierzu vorab die Zustimmung der Bewilligungsbehörde einzuholen. Ausgenommen sind Leitungsrechte von Versorgungs- und Energieträgern.

- i. Was ist bzgl. bestehender Pachtauflagen zu beachten?

Bestehende Pachtverträge dürfen dem Verwendungszweck nicht entgegenstehen. Muss beim Grunderwerb ein bestehender Pachtvertrag übernommen werden, muss auf entsprechend naturschutzfachlich begründete Bewirtschaftung umgestellt werden, sofern noch nicht geschehen. Alternativ muss ein Pächterwechsel angestrebt werden.

- j. Kann über Maßnahme B eine GAK-Förderung auch auf Flächen stattfinden, auf denen z.B. Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen liegen?

Nein. Ausnahmsweise kann die Durchführung von Maßnahmen auf Flächen, auf denen Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen liegen (Kompensationskataster, aber auch Inhalte aus Genehmigungen), förderfähig sein, soweit die Maßnahmen über die bestehenden Inhalte / Maßnahmen hinausgehen. Darüber entscheidet im Einzelfall die Bewilligungsstelle im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens.

- k. Ab wann muss eine Erläuterungstafel aufgestellt werden?

Bei Investitionsmaßnahmen mit einem Investitionsvolumen von 50.000,00 € ist in geeigneter Weise (Erläuterungstafel) gegenüber der Öffentlichkeit auf die Tatsache hinzuweisen, dass diese Maßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" vom Bund und dem jeweiligen Land mitfinanziert werden. Diese Tafeln erhalten Sie zusammen mit Ihrem Zuwendungsbescheid vom NLWKN. Diese Hinweispflicht erstreckt sich sowohl auf die Bau- oder Umsetzungsphase als auch auf das fertiggestellte geförderte Projekt selbst und besteht für die gesamte Dauer der jeweiligen Zweckbindungsfrist. Darüber hinaus können die Hinweise freiwillig angezeigt bleiben.

Beachten Sie hierzu auch die Pflicht zur Fotodokumentation im Rahmen des Verwendungsnachweises.

- l. Kommt eine De-minimis-Beihilfe für Landwirte in Frage?

Nein.